Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3119

28. 11. 95

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Günther Maleuda, Eva-Maria Bulling-Schröter, Dr. Christa Luft, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS — Drucksache 13/2959 —

Umwandlung der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH in eine Eigentumsgesellschaft

Es liegen Informationen vor, daß im Bundesministerium der Finanzen mit großer Eile an der Umwandlung der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) in eine Eigentumsgesellschaft gearbeitet wird. Angeblich soll dieser Schritt noch vor dem 1. Januar 1996 vollzogen werden. Bekanntlich wurde die Aufgabe der Verwertung und Verwaltung der einst volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke erst im Jahre 1992 aus der ehemaligen Treuhandanstalt herausgelöst und der eigens dafür geschaffenen Treuhandtochter BVVG übertragen. Die damalige Begründung war, daß durch die Gewinnung von drei öffentlich-rechtlichen Banken als Gesellschafter, die über langjährige Erfahrungen im ländlichen Raum verfügen, der Privatisierungsauftrag besser erfüllt werden könne. Um so mehr verwundert es, daß diese Konstruktion nunmehr nach relativ kurzer Zeit durch die einer Eigentumsgesellschaft mit der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben als alleinigem Gesellschafter ersetzt werden soll.

1. Mit welcher Begründung soll die BVVG in eine Eigentumsgesellschaft umgewandelt werden?

Die Umwandlung der BVVG erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse des Treuhandausschusses des Deutschen Bundestages vom 20. April und 7. September 1994, wonach die BvS ihre verbliebenen Aufgaben so schnell wie möglich erledigen und die BVVG sich künftig auf die Privatisierung nach dem Flächenerwerbsprogramm des Ausgleichsleistungsgesetzes konzentrieren soll.

Um die für Ende 1998 geplante Auflösung der BvS nicht allein wegen ihres Eigentums an dem land- und forstwirtschaftlichen

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23. November 1995 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vermögen hinauszuzögern, dessen Privatisierung noch länger als ein Jahrzehnt dauern wird, soll dieses Vermögen der bereits mit der Privatisierung beauftragten BVVG zugeordnet werden. Die BvS wird so von einem Großteil der liegenschaftsbezogenen Aufgaben entlastet und auch in die Lage versetzt, ihren Personalkörper im Bereich Land- und Forstwirtschaft frühzeitig abzubauen. Die BVVG kann sich bei stark verringerter Zuständigkeitsüberschneidung und mit mehr Ergebnisverantwortung auf die Privatisierung nach dem Flächenerwerbsprogramm konzentrieren.

2. Wie vereinbart sich die Vermögenszuordnung von rd. 1,3 Millionen Hektar Agrarfläche und 770 000 Hektar Forsten sowie der Reste der früher volkseigenen Güter auf eine Kapitalgesellschaft mit der Festlegung in § 23 a Abs. 1 des Treuhandgesetzes, wonach die Aufgaben dieses Gesetzes nur „auf andere Einrichtungen des Bundes übertragen werden" können?

Die Vermögenszuordnung betrifft nur das land- und forstwirtschaftliche Vermögen der BvS als solches. Ihre in § 23 a Abs. 1 Treuhandgesetz angesprochenen sowie nicht delegierbare hoheitliche Aufgaben verbleiben ihr bis zur Übertragung auf den Bund oder eine andere Einrichtung des Bundes.

3. Welche Konsequenzen hätte eine Umwandlung der BVVG in eine Eigentumsgesellschaft für die bereits derzeit kaum vorhandenen Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder bei der Bodenverwertung und damit für die Verwirklichung einer landeseigenen Agrarstrukturpolitik?

Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder bleiben durch die Umwandlung unberührt. Neben den in § 4 Ausgleichsleistungsgesetz vorgeschriebenen Beiräten wird der bei der Treuhandanstalt bis zum 31. Dezember 1994 vorhandene land- und forstwirtschaftliche Beirat bei der BVVG neu eingerichtet.

4. Ist es zutreffend, daß die Umwandlung der BVVG in eine Eigentumsgesellschaft unbedingt vor dem 1. Januar 1996 erfolgen soll, um keine Grunderwerbsteuer an die Länder zahlen zu müssen (in Anwendung der Ausnahmeregelung des § 4 Nr. 4 des Grunderwerbsteuergesetzes)?

Ja, nach derzeit noch geltender Rechtslage.

5. Trifft es zu, daß die Vermögenszuordnung im Sinne der Frage 4 von der Besteuerung ausgenommen bleibt, aber die betroffenen neuen Bundesländer im Falle der Zuordnung des sog. Preußenvermögens Steuern zahlen müssen?

Die Anwendung des Grunderwerbsteuergesetzes sowie die damit zusammenhängende Entscheidung über eine Grunderwerbsteuerbefreiung obliegt der jeweiligen Landesfinanzverwaltung.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333